

Finanz-/Beitragsordnung

Kegler-Vereinigung Lauchhammer e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird diese Ordnung vom Vereinsmitglied anerkannt.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt bzw. bestätigt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die festgesetzten neuen Beiträge treten jeweils ab dem nachfolgendem Quartal in Kraft, in welchem die Beitragsänderung beschlossen wurde. Gebührenänderungen gelten ab Beschlussdatum. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss andere Termine festsetzen.

§ 3 Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge im Sinne dieser Ordnung setzen sich zusammen aus:

1. einer Aufnahmegebühr (fällig bei Eintritt)
2. einem jährlichen Grundbeitrag des Mitgliedes entsprechend seiner Beitragsklasse (fällig im 1. Quartal des Kalenderjahres bzw. bei Vereinseintritt).
3. einem quartalsweisen Beitrag für die Bahnbenutzung (fällig quartalsweise).
4. aus Gebühren welche dem Verein durch den Zahlungspflichtigen entstehen (fällig zum nächstfolgenden Quartal).
5. finanzielle Abgeltung von nicht geleisteten Arbeitsstunden (fällig im letzten Quartal des Jahres).
Jedes Vereinsmitglied (Alter ab 14 Jahre) hat 10 Arbeitsstunden zu leisten;
der Betrag wird mit 5,00 € pro nichtverrichtete Arbeitsstunde festgelegt.
6. Umlagen welche von der Mitgliederversammlung satzungsgemäß beschlossen wurden (fällig zum Beschlussdatum)

(2) Beitragsklassen im Sinne dieser Ordnung sind

Beitragsklasse 1	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Schüler
Beitragsklasse 2	Azubis, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Sozialhilfe- bzw. ALG II-Empfänger
Beitragsklasse 3	Mitglieder ab 18 Jahre
Beitragsklasse 4	passiv fördernde Mitglieder
Beitragsklasse 5	Ehrenmitglieder
Beitragsklasse 6	nicht selbst geschäftsfähige Personen

(3) Beitragshöhen im Sinne dieser Verordnung sind

Beitragsklasse	1	2	3	4	5	6
Grundbeitrag (€) (pro Jahr)	32	32	32	60	0	32
Aufnahmegebühr (€) (einmalig)	8	16	16			8
Bahnbenutzung (€) (pro Quartal)	7	17	34			7

(4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus (Beitragsklasse) maßgebend.

(5) Anträge auf Änderung der Beitragsklasse/-höhe sind mit entsprechender schriftlicher Begründung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen, der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Finanz-/Beitragsordnung

Kegler-Vereinigung Lauchhammer e.V.

- (6) Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen oder Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (7) Beiträge und Gebühren sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren. Anfallende Gebühren wegen Rückbelastung des Vereinskontos, trägt der Zahlungspflichtige. Der Einzug erfolgt vierteljährlich, jeweils am 15. des ersten Monats des Quartals. Mitgliedsbeiträge können auch durch Überweisung auf das Vereinskonto oder Barzahlung an den Kassenwart erfolgen, wobei hier der Stichtag der Zahlung auf 7 Tage vor dem Lastschriftinzugstermin des Quartals in dem der Beitrag fällig ist festgelegt ist.
- (8) Andere Mitgliedsbeiträge oder Gebühren sind unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Interessengruppen oder Einzelpersonen können auf Antrag Kegelbahnen zur Benutzung mieten, wenn die Mietzeiten außerhalb des bestätigten Bahnbenutzungsplanes liegen. Die Abstimmung hierzu erfolgt über den 1. Sportwart bzw. 2. Sportwart.
- (2) Die Mietgebühren betragen pro Bahn / pro Stunde
 - für Vereinsmitglieder 8,00 €
 - Nichtmitglieder 10,00 €
- (3) Die Entrichtung der Mietgebühren hat am Tag der Bahnnutzung an die eingesetzte Aufsichtsperson zu erfolgen.
- (4) Für die Nutzung der Räumlichkeiten zu privaten Anlässen durch ein Vereinsmitglied beträgt die Gebühr pro Tag 30,00 €
- (5) Für zusätzliche Sportangebote (Breitensport, Sportkurse, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per Einschreiben zum 30.06. und 31.12. eines Jahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist möglich. Bei Vereinsaustritt haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits eingezahlter Beiträge, Gebühren usw.

§ 7 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Vorstand. Jeder Änderungsstatus eines Mitgliedes ist von diesem sofort dem Vorstand mitzuteilen. Die personengebundenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.